

## Statuten Verein Kinderheim St. Benedikt Hermetschwil<sup>1</sup>

### Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Verein Kinderheim St. Benedikt Hermetschwil“ besteht mit Sitz in Hermetschwil-Staffeln ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup>Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Unterstützung und Förderung von verhaltensauffälligen, soziokulturell vernachlässigten und in der öffentlichen Schule nicht tragbaren Kindern und Jugendlichen. Er führt zu diesem Zweck ein Kinderheim.

<sup>3</sup>Der Verein kann auch andere soziale Aufgaben übernehmen, Dienstleistungen, die dem Vereinszweck entsprechen, gegenüber Dritten ausführen, Grundstücke oder Liegenschaften erwerben und veräussern; Kooperationen eingehen, gemeinnützige Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie einzelne Betriebsteile in eine andere steuerbefreite juristische Person überführen oder Betriebsteile in unterschiedlichen steuerbefreiten juristischen Personen führen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 2

<sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet nach Eingang der ausdrücklichen Beitrittserklärung. Eine Ablehnung kann ohne Grundangabe erfolgen.

<sup>2</sup>Vereinsmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird in Rechnung gestellt. Ehrenmitglieder, Mitglieder des einstigen Erweiterten Vorstandes sowie amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.\*

<sup>3</sup>Personen, die sich um den Verein oder um die Institution des Kinderheims in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>4</sup>Mitarbeitende der Einrichtungen dürfen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses dem Verein nicht als Mitglied angehören.

<sup>5</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes, der jederzeit auf die ordentliche Vereinsversammlung hin durch einfache Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann. Sie endet auch mit dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes bzw. der Liquidation der juristischen Person.

<sup>6</sup>Bezahlt ein Mitglied während zwei aufeinander folgender Jahre den Mitgliederbeitrag nicht, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres, in dem der zweite Jahresbeitrag zahlbar gewesen wäre.

<sup>7</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist möglich, wenn es dem Vereinszweck entgegenwirkt. Im Übrigen kann der Ausschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

<sup>8</sup>Für das laufende Vereinsjahr geleistete Mitgliederbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

<sup>1</sup>Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Mittel**

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Verein finanziert sich aus den Erträgen seiner Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes, aus den Erträgen oder Erlösen seines Vermögens, aus Zuwendungen und aus Mitgliederbeiträgen.

<sup>2</sup>Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup>Die betrieblichen Mittel für das Kinderheim erhält der Verein in erster Linie aus den Abgeltungen von Bund, Kanton und Gemeinden gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Der Verein kann aus seinem Vermögen Betriebszuschüsse gewähren.

<sup>4</sup>Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Organisation**

### **Art. 4**

<sup>1</sup>\*Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Heimleitung

<sup>2</sup>Mitglieder dieser Organe haben vor Abstimmungen der Vereinsversammlung oder des Vorstandes in den Ausstand zu treten, wenn bei einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse besteht, weil er für sie, ihren Ehegatten oder eingetragenen Partner, eine mit ihnen in gerader Linie verwandten Person oder ihren Arbeitgeber direkte und bestimmbare, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt.\*

<sup>3</sup>Für Vertreter von juristischen Personen gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.

## **Die Vereinsversammlung**

### **Art. 5**

<sup>1</sup>\*Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Beschlussfassung über das Vereinsbudget
- f) Abnahme der Betriebs- und der Vereinsrechnung
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften, die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Unternehmen, die Gründung oder den Erwerb solcher, die Überführung von Betriebsteilen in eine andere juristische Person oder die Führung von Betriebsteilen in unterschiedlichen juristischen Personen
- i) Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge von Vereinsmitgliedern, soweit sie Bereiche betreffen, die in der Kompetenz der Vereinsversammlung liegen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung von Art. 16
- m) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

<sup>1</sup>Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Die übrigen Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren, Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Alle Amtsträger sind wieder wählbar.

<sup>3</sup>Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes achtet die Vereinsversammlung besonders auf die persönliche und fachliche Eignung für eine professionelle Unterstützung des Vereins und des Kinderheims.\*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>2</sup>Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

<sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, bei geheimen Abstimmungen gilt das Geschäft als abgelehnt.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mind. einem Fünftel aller Mitglieder innert Monatsfrist einzuberufen.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten einberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen.

<sup>3</sup>In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand an der Vereinsversammlung die Traktandierung von Geschäften beantragen, die mit der Einladung zur Vereinsversammlung nicht traktandiert waren.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, dem Präsidenten schriftlich und begründet, spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin, Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung einzureichen, die alsdann auf die Traktandenliste zu setzen sind.

### **Der Erweiterte Vorstand**

**Art. 9...\***

**Art. 10...\***

### **Der Vorstand**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Vereinsmitgliedern. Der Präsident steht dem Verein vor. Er hat an den Vereinsversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Der Präsident wird vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch das amtsälteste Mitglied des Vorstandes vertreten.\*

<sup>2\*</sup>Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Kenntnisaufnahme vom Betriebsbudget
- c) Erlass von Reglementen betriebsorganisatorischer Natur, die von grundlegender Bedeutung sind

<sup>1</sup>Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- d) Einstellung und Entlassung des Heimleiters
- e) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter auf Antrag des Heimleiters
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 500'000.00 im Einzelfall
- g) Gewährung von Darlehen an Betriebe des Vereins
- h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Einberufung zu den Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.\*

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt offen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

<sup>4</sup>In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

<sup>5</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.\*

#### **Die Heimleitung**

##### **Art. 13**

<sup>1</sup>Die Heimleitung hat folgende Befugnisse:

- a) Gesamtleitung des Kinderheims nach der Zweckbestimmung des Vereins, den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Vorstandes
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden, ausgenommen die Abteilungsleiter
- c) Antragsstellung an den Vorstand über die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter
- d) Führung der Vereins- und Betriebsrechnung\*

#### **Die Revisionsstelle**

##### **Art. 14**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle prüft die Vereins- und die Betriebsrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Vereinsversammlung hat ein Vertreter der Revisionsstelle an der Vereinsversammlung anwesend zu sein.

#### **Verschiedenes**

##### **Art. 15**

<sup>1</sup>Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Statutenänderungen und die Vereinsauflösung sind zwingend mit der Einladung zur Vereinsversammlung zu traktandieren.

##### **Art. 16**

<sup>1</sup>Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion ist nur mit einer anderen steuerbefreiten Institution zulässig.

##### **Art. 17...\***

<sup>1</sup>Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Art. 18

<sup>1</sup>Diese Statuten und die Änderungen vom 12. Juni 2019 treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen alle früher erlassenen Statuten.\*

Hermetschwil, 12. Juni 2019

Der Präsident:



Regula Jäggi

Die Sekretärin:



Esther Tresch Hagenbuch

**Genehmigungsvermerk:** Die vorstehenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt und ersetzen jene vom 23. Juni 1999. An der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2019 wurden sie geändert (siehe Änderungstabelle).

**\*Änderungstabelle** gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019:

- Art. 2 Abs. 2                      geändert
- Art. 4 Abs. 1                      geändert
- Art. 4 Abs. 2                      geändert
- Art. 5 Abs. 1 und 3              geändert
- Art. 9                                aufgehoben
- Art. 10                              aufgehoben
- Art. 11 Abs. 1 und 2            geändert
- Art. 12 Abs. 1                    geändert
- Art. 12 Abs. 5                    neu
- Art. 13 Abs. 1 lit. d)            geändert
- Art. 17                              aufgehoben, neu als Fussnote zum Titel festgehalten
- Art. 18                              geändert

<sup>1</sup>Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.